



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

5. Jahrgang

Dinslaken, 04.04.2012

Nr. 9

S. 1 - 4

## Inhaltsverzeichnis

- **Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Dinslaken**
- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 55 Oberhausen I und 56 Oberhausen II – Wesel I**

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Betr.: Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Dinslaken**

Herr Wolfgang Krüsmann hat am 16.03.2012 sein Mandat als Vertreter im Rat der Stadt Dinslaken mit Ablauf des 27.03.2012 niedergelegt. Gemäß § 45 (2) KWahlG stelle ich als Nachfolgerin aus der Reserveliste der CDU Frau Kirsten Bender, Roonstraße 39, 46535 Dinslaken, fest. Nach § 39 (1) KWahlG können gegen diese Feststellung

- die Wahlberechtigten des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Dinslaken, Platz d'Agén 1 in 46535 Dinslaken einzulegen.

Dinslaken, 29. März 2012  
Der Bürgermeister

Dr. Michael Heidinger  
Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Kreiswahlleiters  
für die Wahlkreise 55 Oberhausen I und 56 Oberhausen II – Wesel I**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des Landtags im Lande Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 für den

Wahlkreis 55 - Oberhausen I - von der kreisfreien Stadt Oberhausen die Stadtbezirke Alt-Oberhausen und Oberhausen-Osterfeld und für den

Wahlkreis 56 - Oberhausen II - Wesel I - von der kreisfreien Stadt Oberhausen der Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade sowie vom Kreis Wesel die Gemeinde Dinslaken.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gelten das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), - SGV. NRW. 1110 - und die Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631) - SGV. NRW. 1110 - in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2012.

In jedem Wahlkreis wird gemäß § 14 Abs. 1 LWahlG ein(e) Abgeordnete(r) mit relativer Mehrheit nach § 32 gewählt. Zu den nach § 14 Abs. 1 gewählten Abgeordneten treten nach Verhältniswahlgrundsätzen weitere Abgeordnete aus gesondert gewählten Landeslisten nach § 33. Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von 181 Sitzen zugrunde gelegt.

Wählbar ist gemäß § 4 Abs. 1 LWahlG jede(r) Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 4 Abs. 2 LWahlG).

#### **I. Ort und Zeit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge**

Die Kreiswahlvorschläge müssen beim Kreiswahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 6, spätestens bis zum 10. April 2012, 18.00 Uhr, eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 LWahlG in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2012). Die Kreiswahlvorschläge sollten aber nach Möglichkeit schon frühzeitig vor dem 10. April 2012 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Vorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, nicht entsprechen, oder auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

## **II. Vorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

## **III. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a zu § 23 Abs. 1 LWahlO eingereicht werden. Jeder Vorschlag muss enthalten

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin.

Gemäß § 18 Abs. 1 LWahlG kann als Bewerber/Bewerberin einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. In einen Vorschlag darf nur aufgenommen werden, wer schriftlich seine Zustimmung erteilt hat (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerber(n)/innen (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf Formblättern nach Anlage 14 a zu § 23 LWahlO zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung kostenlos vom Kreiswahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 6, zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kennwort) sowie der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers/der Bewerberin anzugeben. Der Kreiswahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt persönlich und **handschriftlich** unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden ebenfalls persönlich und **handschriftlich** auszufüllen.
- c) Das Wahlrecht der Unterzeichner wird vom Oberbürgermeister - Bereich Statistik und Wahlen - auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt.
- d) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlägen ungültig. Das Recht, daneben eine Landesreserveliste zu unterzeichnen, bleibt unberührt.
- e) Eine Besonderheit gilt für die Unterschriften der Unterzeichner von Kreiswahlvorschlägen, die von Wählergruppen und von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Hier haben mindestens drei Unterzeichner/Unterzeichnerinnen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst und nicht auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Auch diese Unterzeichner/Unterzeichnerinnen müssen ihr Wahlrecht im Wahlkreis durch eine Wahlrechtsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO nachweisen, und auch sie dürfen nur je einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 23 Abs. 3 LWahlO beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und dass er/sie für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/Bewerberin gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13, dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 18 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherung/en an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a gefertigt sein.

#### IV. Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke sind beim Oberbürgermeister - Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 6, während der Dienstzeit kostenlos zu erhalten. Die erforderlichen Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen, die Wählbarkeit der Bewerber/innen und die Beglaubigung von Abschriften werden gebührenfrei erteilt.

Oberhausen, 29.03.2012

Klaus Wehling  
- Kreiswahlleiter -